

# A M T S B L A T T

## für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2006

Ausgegeben am 29. März 2006

3. Stück

86. Kollektenaufruf für Sonntag Jubilate, 7. Mai 2006 — Evangelische Frauenarbeit in Österreich
  87. Kollektenaufruf für das Konfirmationsfest 2006
  88. Antrag auf Veränderung der Pfarrgemeindegliederung — Antragsformular
  89. Totalredaktion der Kirchenverfassung — Amtswegige Berichtigung zu ABL. Nr. 136/2005
  90. Ordnung des geistlichen Amtes — Amtswegige Ergänzung
  91. Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung — Ergänzung der amtswegigen Berichtigung (ABL. Nr. 30/2006)
  92. Kirchliche Verfahrensordnung — Korrektur der amtswegigen Berichtigung (ABL. Nr. 34/2006)
  93. Wahlordnung — Ergänzung der amtswegigen Berichtigung (ABL. Nr. 35/2006)
  94. Ordnung der Evangelischen Frauenarbeit in Österreich — Ergänzung der amtswegigen Berichtigung (ABL. Nr. 40/2006)
  95. Ordnung der Evangelischen Hochschulgemeinde in Österreich — Amtswegige Berichtigung
  96. Ordnung des Evangelischen Schulwerkes Diakonie Kärnten — Amtswegige Berichtigung
  97. Ordnung des Evangelischen Schulwerkes A. B. Wien — Amtswegige Berichtigung
  98. Verordnung über die Erteilung von Religionsunterricht durch geistliche AmtsträgerInnen (RU-VO 2001) — Amtswegige Berichtigung
  99. Ordnung des Amtes des Kirchenmusikers — Amtswegige Berichtigung
  100. Ordnung für die landeskirchliche Stelle einer Jugendpfarrerin/eines Jugendpfarrers in Österreich — Amtswegige Berichtigung
  101. Ordnung des Referates für Sekten- und Weltanschauungsfragen — Amtswegige Berichtigung
  102. Dienstwohnungsverordnung — Amtswegige Berichtigung
  103. Verordnung über die Schaffung eines „Dankeszeichens“ — Amtswegige Berichtigung
  104. Richtlinie für die Arbeitsgemeinschaft Evangelische Krankenhauseelsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Ergänzung der amtswegigen Berichtigung (ABL. Nr. 53/2006) und Änderung der Bezeichnung
  105. Richtlinien für die praktische Ausbildung der Pfarramtskandidaten — Amtswegige Berichtigung
  106. Richtlinien für die praktische Ausbildung von Lehrvikaren — Amtswegige Berichtigung
  107. Richtlinien für die Berechnung des Urlaubsanspruches geistlicher Amtsträger — Amtswegige Berichtigung
  108. Anträge und Ansuchen um Zuschüsse, Subventionsansuchen
  109. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Feber 2006 mit Vergleichszahlen aus 2005 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
  110. Ordnung des Evangelischen Schulwerkes Oberschützen — Amtswegige Berichtigung
  111. Ordnung für das „Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich“ — Amtswegige Berichtigung
  112. Superintendentialgemeindeordnung der Evangelischen Superintendentenz A. B. Kärnten
  113. Wahl des/der SuperintendentialkuratorIn der Evangelischen Superintendentenz A. B. Wien
  114. Pfarrer Mag. Michael Rech — Wahl zum Senior
  115. Evangelischer Pfarrgemeindevorstand A. B. Wien — Vorstand
  116. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt
  117. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Leoben
  118. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Knittelfeld
  119. Ausschreibung (erste) der 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Gleisdorf in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung
  120. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Scharten
  121. Ausschreibung (erste) der 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hartberg
  122. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Veit an der Glan
  123. Ausschreibung (zweite) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing
  124. Ausschreibung (erste) der dritten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels
  125. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kapfenberg
  126. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt
  127. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt
  128. Geschäftsordnung der Synode H. B. — Amtswegige Berichtigung
- Motivenberichte  
Ordnung des geistlichen Amtes — Amtswegige Ergänzung  
Superintendentialgemeindeordnung der Evangelischen Superintendentenz A. B. Kärnten  
Kirchliche Mitteilung

## Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

86. Zl. KOL 07; 695/2006 vom 23. Feber 2006

### Kollektenaufwurf für Sonntag „Jubilate, 7. Mai 2006 — Evangelische Frauenarbeit in Österreich

Die heutige Kollekte ist für die Evangelische Frauenarbeit in Österreich bestimmt. Unsere Kirche lebt von Frauen. Nicht nur beim Gottesdienstbesuch. Die Frauen ermöglichen Gemeinschaft und Ermutigung in unseren Gemeinden durch Frauenkreise, Bibelstunden und Frauentage.

Durch den Solidaritätsfonds „Frauen in Not“ finden Frauen die plötzlich und unverschuldet in Not geraten sind, unbürokratisch Unterstützung und Hilfe.

Die Zeitschrift der Evangelischen Frauenarbeit „efa“ bietet aktuelle Frauenthemen, Arbeitshilfen für Frauengruppen und Diskussionsbeiträge.

Die Frauenarbeit unterstützt und trägt seit Jahrzehnten die Projekte von „Brot für Hungernde“ und den Weltgebetstag der Frauen. Dadurch leistet sie eine wichtige, nachhaltige entwicklungspolitische Arbeit in unserer Kirche und trägt dazu bei, die Situation von Frauen und Familien in vielen Ländern der Welt zu verbessern.

Alle diese Aufgaben werden ehrenamtlich geleistet. Die Mitarbeiterinnen der Frauenarbeit brauchen Aus- und Weiterbildung und eine gut funktionierende Geschäftsstelle, die diese Tätigkeiten begleitet und koordiniert.

Deshalb bitten wir Sie, die Arbeit der Evangelischen Frauenarbeit mit einer großzügigen Gabe zu unterstützen!

Evangelische Frauenarbeit i. Ö.  
1180 Wien, Blumengasse 4/6  
Tel. (01) 408 96 05  
E-Mail:  
[frauenarbeit.oe@evang.at](mailto:frauenarbeit.oe@evang.at)  
PSK (BLZ 60.000),  
Kto.-Nr. 7277.544



87. Zl. KOL 10; 933/2006 vom 14. März 2006

### Kollektenaufwurf für das Konfirmationsfest 2006

Liebe Gemeinde,

bei der Konfirmation bekennt sich jede getaufte Christin, jeder getaufte Christ zu seinem Glauben. Dieses Bekenntnis macht unsere Jugendlichen in der Pfarrgemeinde mündig. Damit die Jugendlichen auf diesen Weg vorbereitet sind, ist es notwendig, ein gutes und festes Fundament für den Glauben zu schaffen. Gerade beim Heranwachsen der Persönlichkeiten und des Glaubens ist es wichtig, dass Kinder und Jugendliche in Glaubens- und Lebensfragen begleitet werden.

Ein stabiles Glaubensfundament benötigt aber auch erfahrene und entwickelte Begleitung, damit sie aus dem Glauben heraus ein lebendiges und freies Leben führen können.

Eine Grundaufgabe der Evangelischen Jugend Österreich ist es, die ehren-, neben- und hauptamtlichen MitarbeiterInnen mit subventionierten, Praxis bezogenen Schulungen, Fort- und Weiterbildungen sowie Arbeitsbehelfen, zu unterstützen.

Ein weiterer großer Arbeitsbereich der Evangelischen Jugend Österreich ist die Organisation und Durchführung von österreichweiten Projekten wie beispielsweise die Sommerfreizeiten auf der Burg Finstergrün, in Landskron, dem Reiterhof und vielen anderen interessanten Orten.

Zu diesen Freizeiten kommen mehrere Tausend Kinder und Jugendliche aus Österreich zusammen, um sich um das Evangelium von Jesus Christus zu versammeln, Abenteuer zu erleben und zur Ruhe zu finden.

Mit ihrer Spende helfen Sie der Evangelischen Jugend Österreich, ihren Auftrag zu erfüllen, damit sich Kinder, Jugendliche und MitarbeiterInnen begegnen und im Glauben wachsen können.

Wir bedanken uns für ihren großzügigen Beitrag.

88. Zl. LK 18; 758/2006 vom 28. Feber 2006

### Antrag auf Veränderung der Pfarrgemeindezugehörigkeit — Antragsformular

Zur deutlicheren Unterscheidung zwischen einem Antrag auf Zugehörigkeit zu einer Wahlgemeinde und einem Antrag auf Zugehörigkeit zur bisherigen Hauptwohnsitzgemeinde anlässlich eines Umzuges wurde das Formular durch ein Feld ergänzt, in welchem anzugeben ist, seit wann der aktuelle Hauptwohnsitz besteht. Das Formular wird daher neuerlich veröffentlicht (siehe Seite 59).

89. Zl. G 09; 912/2006 vom 10. März 2006

### Totalredaktion der Kirchenverfassung — Amtswegige Berichtigung zu ABl. Nr. 136/2005

1. Mit ABl. Nr. 110/2004 wurde folgende Bestimmung als Verfügung mit einstweiliger Geltung erlassen und von der Synode H. B. beschlossen (ABl. Nr. 34/2005):

§ 190 a Abs. 2 Z. 7 KV: „die Verwaltung des Vermögens und der laufenden Einkünfte der Kirche H. B. gemäß den nach § 161 Abs. 1 Z. 12 erlassenen Richtlinien. Soweit es sich um Vermögen der Kirche H. B. handelt, ist zur Beschlussfassung hierüber die Zustimmung des Kontrollausschusses H. B. erforderlich;“

Auf Grund eines Computerfehlers ist die Bestimmung des § 190 a Abs. 2 Z. 7 KV bei der Totalredaktion der Kirchenverfassung bedauerlicherweise nicht übernommen worden. Sie ist in Art. 98 Abs. 3 KV als Ziffer 9 a amtswegig einzufügen und hat korrekt zu lauten:

**Art. 98 Abs. 3 Z. 9 a:** „die Verwaltung des Vermögens und der laufenden Einkünfte der Kirche H. B. gemäß den nach Art. 74 Abs. 1 Z. 9 erlassenen Richtlinien. Soweit es sich um Vermögen der Kirche H. B. handelt, ist zur Beschlussfassung hierüber die Zustimmung des Kontrollausschusses H. B. erforderlich;“

2. In Art. 121 Abs. 1 Z. 1 KV wird die Bezeichnung „Landeskirchengemeinde“ analog zu Art. 5 Abs. 2 KV auf „Landeskirche“ amtswegig berichtigt.

3. In Art. 53 Abs. 4 KV wird der Begriff „Superintendentalgemeindeordnung“ amtswegig auf „Superintendentalordnung“ berichtigt.

90. Zl. G 14; 919/2006 vom 10. März 2006

#### Ordnung des geistlichen Amtes — Amtswegige Ergänzung

Im Amtsblatt-Eintrag zur Novelle 2005 der Ordnung der Evangelischen Hochschulgemeinde in Österreich (ABl. Nr. 85/2005) wurde unter 4. Folgendes festgelegt:

(Motivenbericht siehe Seite 56)

**Punkt 4.** „Vor Bestellung nebenamtlicher HochschulpfarrerInnen (§ 18 OdgA) durch den Oberkirchenrat A. u. H. B. ist die Zustimmung des Leitungsteams einzuholen, das den Vorschlag der OrtsEHG zu berücksichtigen hat.“

Dieser Satz wird als § 32 Abs. 4 in die Ordnung des geistlichen Amtes (ABl. Nr. 138/2005) amtswegig eingefügt, wobei der Verweis in der Klammer auf § 19 Abs. 3 OdgA geändert wird.

91. Zl. G 07; 805/2006 vom 6. März 2006

#### Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung — Ergänzung der amtswegigen Berichtigung (ABl. Nr. 30/2006)

Die amtswegige Berichtigung der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung (ABl. Nr. 30/2006) wird folgendermaßen ergänzt.

§ 5: statt Superintendentalgemeinde → Superintendenz  
§ 6: statt Superintendentalgemeinden → Superintendenzen

§ 10 Abs. 7: statt Superintendentalgemeinde → Superintendenz

§ 10 Abs. 7: statt Superintendentalgemeinden → Superintendenzen

§ 10 Abs. 7: statt Superintendentalgemeinde A. B. → Superintendenz A. B.

92. Zl. G 15; 806/2006 vom 6. März 2006

#### Kirchliche Verfahrensordnung — Korrektur der amtswegigen Berichtigung (ABl. Nr. 34/2006)

Die amtswegige Berichtigung der Kirchlichen Verfahrensordnung (ABl. Nr. 34/2006) wird folgendermaßen korrigiert:

§ 19 Abs. 2: § 6 KV → Art. 13 Abs. 2 KV

93. Zl. G 10; 808/2006 vom 6. März 2006

#### Wahlordnung — Ergänzung der amtswegigen Berichtigung (ABl. Nr. 35/2006)

Die amtswegige Berichtigung der Wahlordnung (ABl. Nr. 35/2006) wird folgendermaßen ergänzt:

§ 35 Abs. 1: statt § 185 der Kirchenverfassung → Art. 93 der Kirchenverfassung

94. Zl. FR 01; 810/2006 vom 6. März 2006

#### Ordnung der Evangelischen Frauenarbeit in Österreich — Ergänzung der amtswegigen Berichtigung (ABl. Nr. 40/2006)

Die amtswegige Berichtigung der Ordnung der Evangelischen Frauenarbeit in Österreich (ABl. Nr. 40/2006) wird folgendermaßen ergänzt.

§ 5 lit. d: statt Landeskirchengemeinde → Landeskirche

§ 5 lit. b: statt Superintendentalgemeinden → Superintendenzen

§ 15 Abs. 1 lit. a: statt Superintendentalgemeinde → Superintendenz

95. Zl. VER 26; 701/2006 vom 23. Feber 2006

#### Ordnung der Evangelischen Hochschulgemeinde in Österreich — Amtswegige Berichtigung

1. Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) werden in der Ordnung der Evangelischen Hochschulgemeinde in Österreich (ABl. Nr. 200/2002 und 85/2005) nachstehende Verweise auf Bestimmungen der Kirchenverfassung wie folgt amtswegig berichtigt.

§ 1 Abs. 1: statt § 217 a KV → Art. 7 KV

§ 1 Abs. 3: statt § 219 der Kirchenverfassung (KV) → Art. 70 der Kirchenverfassung (KV)

§ 2 Abs. 3 lit. c: statt § 196 Abs. 1 Z. 3 KV → Art. 109 Abs. 1 Z. 3 KV

§ 2 Abs. 5 lit. e: statt § 28 KV → § 13 KVO

§ 3 Abs. 4: statt § 123 Abs. 1 KV → § 24 Abs. 3 OdgA

§ 4 Abs. 1: statt § 64 KV → Art. 33 KV

§ 5 Abs. 1: statt § 168 KV → Art. 84 KV

§ 5 Abs. 2: statt § 168 Abs. 4 KV → Art. 84 Abs. 5 KV

II.: statt § 219 der Kirchenverfassung → Art. 70 der Kirchenverfassung

2. a) Der Verweis in § 3 Abs. 6 wird zuerst folgendermaßen berichtigt:

statt § 130 Abs. 5 KV → § 130 a Abs. 5 KV

b) Amtswegige Berichtigung gemäß Art. 122 Abs. 2 KV:

§ 3 Abs. 6: statt § 130 a Abs. 5 KV → Art. 23 Abs. 5 KV

3. Berichtigung zu ABl. Nr. 85/2005:

**Punkt 4.** „Vor Bestellung nebenamtlicher HochschulpfarrerInnen (§ 18 OdgA) durch den Oberkirchenrat A. u. H. B. ist die Zustimmung des Leitungsteams einzuholen, das den Vorschlag der OrtsEHG zu berücksichtigen hat.“

Dieser Satz wird als § 32 Abs. 4 in die Ordnung des geistlichen Amtes (ABl. Nr. 138/2005) eingefügt, wobei der Verweis in der Klammer auf § 19 Abs. 3 OdgA geändert wird.

96. Zl. SCH 11; 670/2006 vom 22. Feber 2006

### **Ordnung des Evangelischen Schulwerkes Diakonie Kärnten — Amtswegige Berichtigung**

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) werden in der Ordnung des Evangelischen Schulwerkes Diakonie Kärnten (ABl. Nr. 229/2004 und 86/2005) nachstehende Verweise auf Bestimmungen der Kirchenverfassung wie folgt amtswegig berichtigt.

**Einleitung 1. Satz:** statt § 219 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich → Art. 70 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich

**Motivenbericht 3. Absatz:** statt § 219 f. KV → Art. 70 f. KV

97. Zl. SCH 07; 731/2006 vom 27. Feber 2006

### **Ordnung des Evangelischen Schulwerkes A. B. Wien — Amtswegige Berichtigung**

1. Der Verweis in § 10 Abs. 1 wird folgendermaßen berichtigt:

statt § 176 Abs. 2 der Kirchenverfassung → § 167 Abs. 2 der Kirchenverfassung

2. Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) werden in der Ordnung des Evangelischen Schulwerkes A. B. Wien (ABl. Nr. 141/2003, 253/2003 und 229/2005) nachstehende Verweise auf Bestimmungen der Kirchenverfassung wie folgt amtswegig berichtigt.

**Einleitung:** statt § 219 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. → Art. 70 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B.

**§ 10 Abs. 1:** statt § 167 Abs. 2 der Kirchenverfassung → Art. 75 Abs. 2 und 3 der Kirchenverfassung

98. Zl. RU 01; 921/2006 vom 10. März 2006

### **Verordnung über die Erteilung von Religionsunterricht durch geistliche AmtsträgerInnen (RU-VO 2001) — Amtswegige Berichtigung**

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) werden in der Verordnung über die Erteilung von Religionsunterricht durch geistliche AmtsträgerInnen (RU-VO 2001) (ABl. Nr. 111/2001 und 2/2002) nachstehende Verweise auf Bestimmungen der Kirchenverfassung und der Ordnung des geistlichen Amtes wie folgt amtswegig berichtigt.

**§ 1 Abs. 1:** statt § 90 Abs. 2 Z. 6; § 100 Abs. 1 Z. 2 KV → Verweis wird eliminiert!

**§ 2 Abs. 2:** statt § 130 a KV → Art. 23 KV

**§ 3 Abs. 1:** statt § 151 Abs. 1 Z. 15 KV → Art. 65 Abs. 2 Z. 15 KV

**§ 4 Abs. 2:** statt § 123 Abs. 3 der KV → § 25 Abs. 2 der OdgA

**§ 4 Abs. 4:** statt § 54 der Ordnung des geistlichen Amtes → § 83 der Ordnung des geistlichen Amtes

**§ 6:** statt § 34 a Abs. 2 OdgA → § 58 Abs. 2 OdgA

99. Zl. A 13; 644/2006 vom 21. Feber 2006

### **Ordnung des Amtes des Kirchenmusiklers — Amtswegige Berichtigung**

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) werden in der Ordnung des Amtes des Kirchenmusiklers (ABl. Nr. 153/1995) nachstehende Verweise auf Bestimmungen der Kirchenverfassung wie folgt amtswegig berichtigt.

**§ 1 Abs. 3:** statt §§ 110 bis 114 KV → Art. 20 KV

**§ 17:** statt Superintendentialgemeinde → Superintendenz

**§ 22 Abs. 4 lit. a:** statt §§ 174 Abs. 1 und 205 Abs. 1 KV → Art. 87 Abs. 3 und Art. 114 Abs. 6 KV

**§ 24 Abs. 2:** statt § 147 lit. a) Z. 8 KV → Art. 61 Abs. 2 lit. a Z. 8 KV

100. Zl. JG 03; 727/2006 vom 23. Feber 2006

### **Ordnung für die landeskirchliche Stelle einer Jugendpfarlerin/eines Jugendpfarrers in Österreich — Amtswegige Berichtigung**

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) werden in der Ordnung für die landeskirchliche Stelle einer Jugendpfarlerin/eines Jugendpfarrers in Österreich (ABl. Nr. 51/1997) nachstehende Verweise auf Bestimmungen der Ordnung der Evangelischen Jugend in Österreich sowie nachstehende Bezeichnungen auf Grund von Art. 5 Abs. 2 der Kirchenverfassung wie folgt amtswegig berichtigt.

**§ 1, 1. Absatz:** statt Superintendentialgemeinde → Superintendenz

**§ 1, 1. Absatz:** statt Gesamtgemeinde H. B. → Kirche H. B. (Evangelisch-Reformierte Kirche)

**§ 1, 1. Absatz:** statt Landeskirchengemeinde → Landeskirche

**§ 1, 3. Absatz:** statt Superintendentialgemeinden → Superintendenzen

**§ 4:** statt § 12 Abs. 2 Z. 6 und § 16 der Ordnung der EJO → § 14 Abs. 3 Z. 4 und § 19 der Ordnung der EJO

101. Zl. FK 07; 735/2006 vom 27. Feber 2006

### **Ordnung des Referates für Sekten- und Weltanschauungsfragen — Amtswegige Berichtigung**

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) wird in der Ordnung des Referates für Sekten- und Weltanschauungsfragen (ABl. Nr. 115/2001) nachstehender Verweis auf eine Bestimmung der Kirchenverfassung wie folgt amtswegig berichtigt.

**§ 11:** statt § 16 KV → Art. 12 Abs. 4 KV

102. Zl. G 14; 986/2006 vom 17. März 2006

---

#### **Dienstwohnungsverordnung — Amtswegige Berichtigung**

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) werden in der Dienstwohnungsverordnung (ABl. Nr. 168/1995 und 9/1996) nachstehende Verweise auf Bestimmungen der Ordnung des geistlichen Amtes wie folgt amtswegig berichtigt.

§ 1 Abs. 1: statt § 30 Abs. 2 OdgA → § 46 Abs. 1 OdgA

§ 1 Abs. 2: statt § 36 Abs. 6 OdgA → § 64 Abs. 8 OdgA

§ 10 wird aufgehoben, da dieser Bestimmung durch die OdgA-Novelle 2002 (ABl. Nr. 194/2002) derogiert worden ist.

103. Zl. PRÄS 03; 987/2006 vom 17. März 2006

---

#### **Verordnung über die Schaffung eines „Dankeszeichens“ — Amtswegige Berichtigung**

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) werden in der Verordnung über die Schaffung eines Dankeszeichens (ABl. Nr. 137/1980) nachstehende Bezeichnungen wie folgt amtswegig berichtigt.

§ 1: statt Landeskirchengemeinde → Landeskirche

§ 9: statt Landeskirchengemeinde → Landeskirche

In Anwendung von § 3 des Kirchenverfassungsgesetzes zur Bereinigung von Bezeichnungen (ABl. Nr. 267/1999) erfolgt folgende Berichtigung:

§ 6: statt „durch den Landessuperintendenten H. B.“ → „durch den Landessuperintendenten“

In Anwendung von § 4 des Kirchenverfassungsgesetzes zur Bereinigung von Bezeichnungen (ABl. Nr. 267/1999) erfolgt folgende Berichtigung:

§ 3 Abs. 1: statt „bzw. des Synodalausschusses H. B.“ → „bzw. des Oberkirchenrates H. B.“

§ 3 Abs. 2: statt „bzw. an den Synodalausschuß H. B.“ → „bzw. an den Oberkirchenrat H. B.“

104. Zl. S 06; 809/2006 vom 6. März 2006

---

#### **Richtlinie für die Arbeitsgemeinschaft Evangelische Krankenhauseelsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Ergänzung der amtswegigen Berichtigung (ABl. Nr. 53/2006) und Änderung der Bezeichnung**

1. Die amtswegige Berichtigung der Richtlinie für die Arbeitsgemeinschaft Evangelische Krankenhauseelsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (ABl. Nr. 53/2006) wird folgendermaßen ergänzt:

§ 4.2 Z. 1: statt Superintendentialgemeinde → Superintendenz

§ 6 Z. 2: statt Superintendentialgemeinde → Superintendenz

2. Die Bezeichnung der „Richtlinie für die Arbeitsgemeinschaft Evangelische Krankenhauseelsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich“ (ABl. Nr.

66/2005) wird auf Grund des Beschlusses der Arbeitsgemeinschaft Evangelische Krankenhauseelsorge in Österreich (AEKÖ) in „Richtlinie für die Krankenhauseelsorge in der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich“ geändert.

105. Zl. G 14; 625/2006 vom 20. Feber 2006

---

#### **Richtlinien für die praktische Ausbildung der Pfarramtskandidaten — Amtswegige Berichtigung**

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) werden in den Richtlinien für die praktische Ausbildung der Pfarramtskandidaten (ABl. Nr. 120/1992) nachstehende Verweise auf Bestimmungen der Ordnung des geistlichen Amtes wie folgt amtswegig berichtigt.

1.: statt § 7 Abs. 6 OdgA → § 7 Abs. 5 OdgA

1.: statt § 9 Abs. 1 OdgA → § 11 Abs. 1 OdgA

106. Zl. G 14; 622/2006 vom 20. Feber 2006

---

#### **Richtlinien für die praktische Ausbildung von Lehrvikaren — Amtswegige Berichtigung**

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) werden in den Richtlinien für die praktische Ausbildung von Lehrvikaren (ABl. Nr. 53/1995, 69/1996 und 105/1998) nachstehende Verweise auf Bestimmungen der Ordnung des geistlichen Amtes wie folgt amtswegig berichtigt.

§ 1: statt §§ 5 und 7 OdgA → §§ 6 und 7 OdgA

§ 2: statt § 7 Abs. 4 OdgA → § 7 Abs. 3 OdgA

§ 3: statt § 7 Abs. 2 und 3 der OdgA → § 7 Abs. 1 und 2 der OdgA

§ 10: statt § 7 Abs. 6 OdgA → § 7 Abs. 5 OdgA

107. Zl. G 14; 630/2006 vom 24. Jänner 2006

---

#### **Richtlinien für die Berechnung des Urlaubsanspruches geistlicher Amtsträger — Amtswegige Berichtigung**

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) wird in den Richtlinien für die Berechnung des Urlaubsanspruches geistlicher Amtsträger (ABl. Nr. 292/1999) nachstehender Verweis auf eine Bestimmung der Ordnung des geistlichen Amtes wie folgt amtswegig berichtigt.

1.: statt § 33 OdgA → § 56 OdgA

108. Zl. LK 022; 837/2006 vom 6. März 2006

---

#### **Anträge und Ansuchen um Zuschüsse, Subventionsansuchen**

Unter Hinweis auf die in ABl. Nr. 226/99 kundgemachten Subventionsrichtlinien (Subv-VO 1999) wird daran erinnert, dass Ansuchen um Zuschüsse und Subventionen

aus dem Haushalt der Evangelischen Kirche A. und H. B. sowie der Evangelischen Kirche A. B. für das Rechnungsjahr 2007 ordnungsgemäß belegt

**ausnahmslos bis spätestens 31. Juli 2006**

im Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, eingelangt sein müssen. Ansuchen, die an andere Stellen gerichtet worden sind und deshalb nach dem festgesetzten Termin im Kirchenamt A. B. einlangen, können

ausnahmslos nicht behandelt werden, ebenso nicht ordnungsgemäß ausgestattete Anträge.

Ausdrücklich wird auf den 2. Teil 1 c KVO hingewiesen, wonach Haushaltspläne, Dienstpostenpläne sowie Angaben über beabsichtigte Veränderungen gegenüber dem Vorjahr zu enthalten haben und den Rechnungsabschlüssen Ausweise über das unbewegliche und bewegliche Vermögen einschließlich der Anlagen beizufügen sind.

**Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.**

**109. Zl. KB 06; 945/2006 vom 14. März 2006**

**Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Feber 2006 mit Vergleichszahlen aus 2005 samt Sup.-Anteilen und Einhebgebühren**

	2006	2005
	Euro	
Superintendentenz		
Burgenland . . . . .	37.068,26	48.041,80
Kärnten . . . . .	59.635,45	56.147,43
Niederösterreich . . . . .	61.572,85	38.110,81
Oberösterreich . . . . .	86.519,21	83.296,77
Salzburg-Tirol . . . . .	37.866,80	62.383,53
Steiermark . . . . .	61.525,02	140.736,27
Wien . . . . .	976.047,55	886.748,35
	<b>1,320.235,14</b>	<b>1,315.464,96</b>
Steigerung 2006 gegenüber 2005:	0,36% (1,315.464,96)	
Steigerung 2006 gegenüber 2004:	2,02% (1,294.040,80)	

**110. Zl. SCH 05; 739/2006 vom 27. Feber 2006**

**Ordnung des Evangelischen Schulwerkes Oberschützen — Amtswegige Berichtigung**

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) werden in der Ordnung des Evangelischen Schulwerkes Oberschützen (ABl. Nr. 43/1993 und 182/1995) nachstehende Verweise auf Bestimmungen der Kirchenverfassung wie folgt amtswegig berichtigt.

**1.:** statt § 218 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich → Art. 70 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich

**3.:** statt Superintendentialgemeinde A. B. Burgenland → Superintendentenz A. B. Burgenland

**11. lit. b:** statt Superintendentialgemeinde A. B. Burgenland → Superintendentenz A. B. Burgenland

**11. lit. c:** statt § 147 a) Z. 7 Kirchenverfassung → Art. 61 Abs. 2 lit. a Z. 6 Kirchenverfassung

**12.:** statt § 218 Abs. 3 Kirchenverfassung → Art. 70 Abs. 4 Kirchenverfassung

**111. Zl. A 05; 667/2006 vom 22. Feber 2006**

**Ordnung für das „Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich“ — Amtswegige Berichtigung**

**1.** Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) werden in der Ordnung für das „Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich“ (ABl. Nr. 111/1990, 112/1990 und 5/1991) nachstehende Verweise auf Bestimmungen der Kirchenverfassung wie folgt berichtigt.

**§ 1:** statt § 218 Abs. 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. → Art. 70 Abs. 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B.

**§ 3 Abs. 4:** statt § 174 Abs. 2 Z. 13 KV → Art. 88 Abs. 1 Z. 12 KV

**§ 4 Abs. 2:** statt § 150 KV → Art. 65 Abs. 1 KV

**§ 8 Abs. 1:** statt § 115 Abs. 4 KV → Art. 23 Abs. 4 KV

**§ 12 Abs. 2:** statt § 115 KV → Art. 23 KV

**§ 12 Abs. 2:** statt § 115 Abs. 4 KV → Art. 23 Abs. 4 KV

**§ 8. (2)** Die Bestellung des Rektors erfolgt analog den Bestimmungen der §§ 116 ff. KV und der OdtA für die Bestellung eines Pfarrers einer Pfarrgemeinde. Die in der KV dem Presbyterium zugewiesenen Aufgaben bei der Bestellung eines Pfarrers kommen bei der Bestellung des Rektors dem Vorstand zu, die Wahl erfolgt durch die Vollversammlung. Die Wahl bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B., die verweigert werden kann. Erst nach Genehmigung dieser Wahl erfolgt die Bestätigung der Wahl des Rektors durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. im Sinne der KV.

(3) Der Rektor kann durch Beschluss der Vollversammlung abberufen werden; diese Abberufung bedarf der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. Die Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. bedeutet ~~im Sinn des § 128 KV~~ die Verpflichtung des Rektors, sich um eine andere, freie Pfarrstelle innerhalb der Evangelischen Kirche A. B. zu bewerben, mit den Konsequenzen im Falle der Nichtbefolgung dieses Auftrages gemäß ~~§ 128 Abs. 2 KV~~ § 69 OdtA.

Im Übrigen gelten betreffend die Erledigung des Amtes (Organstellung) des Rektors die Bestimmungen der KV betreffend Erledigung geistlicher Stellen (~~§ 131 f. KV~~).

**2.** In Analogie zum Beschluss der 8. Session der XI. Generalsynode, veröffentlicht im Amtsblatt unter ABl. Nr. 265/1999, wo unter Punkt 13. Sprachliche Angleichung die

Worte „unter dem Kirchenregiment A. B. stehenden“ aufgehoben und durch die Worte „der Kirche A. B.“ ersetzt wurden, und unter Berücksichtigung der geänderten Bezeichnungen in Art. 5 Abs. 2 der Kirchenverfassung werden in der Ordnung für das „Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich“ folgende sprachliche Bereinigungen durchgeführt.

§ 4 Abs. 1: statt „sowie ferner jede dem Kirchenregiment A. B. unterstehende Pfarr-, Mutter-, Tochter-, Superintendentialgemeinde“ → „sowie ferner jede Pfarr-, Mutter-, Tochtergemeinde und Superintendentenz der Kirche A. B. (Evangelisch-Lutherische Kirche)“

§ 4 Abs. 2: statt „Das Aufnahmeansuchen für die Mitgliedschaft von den dem Kirchenregiment A. B. unterstehenden Pfarr-, Mutter-, Tochter- und Superintendentialgemeinden“ → „Das Aufnahmeansuchen für die Mitgliedschaft von den Pfarr-, Mutter-, Tochtergemeinden und Superintendentenzen der Kirche A. B. (Evangelisch-Lutherische Kirche)“

§ 12 Abs. 4: statt „den Abgeordneten von den dem Kirchenregiment A. B. unterstehenden Pfarr-, Mutter-, Tochter- und Superintendentialgemeinden“ → „den Abgeordneten von den Pfarr-, Mutter-, Tochtergemeinden und Superintendentenzen der Kirche A. B. (Evangelisch-Lutherische Kirche)“

112. Zl. Sup 01; 890/2006 vom 9. März 2006

### Superintendentialgemeindeordnung der Evangelischen Superintendentenz A. B. Kärnten

Die Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendentenz A. B. Kärnten hat in ihrer Sitzung am 31. März 2001 gemäß § 138 Z. 7 KV die nachstehende Superintendentialgemeindeordnung beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 56)

#### Inhalt:

- I. Mitglieder der Superintendentialversammlung — §§ 1 bis 3
- II. Vorsitz in der Superintendentialversammlung — § 4
- III. Gliederung der Superintendentenz in Regionen — §§ 5 bis 7
- IV. Schulamt — §§ 8 bis 9
- V. Diözesanbeauftragte und übergemeindliche Einrichtungen — §§ 10 bis 12
- VI. Superintendentialausschuss — §§ 13 bis 14
- VII. Schlussbestimmung — § 15
- VIII. Anhang: Übergemeindliche Arbeitszweige

-----

#### I. Mitglieder der Superintendentialversammlung

§ 1. Nach § 137 Abs. 1 KV gehören der Superintendentialversammlung an:

- a) nach Z. 1: der Superintendent/die Superintendentin,
- b) nach Z. 2: der Superintendentialkurator/die Superintendentialkuratorin,

- c) nach Z. 3: alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen der Superintendentenz, denen die Leitung von Pfarrämtern übertragen ist (KV § 101 Abs. 2) sowie alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen auf systemisierten vollen Pfarrstellen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden,
- d) nach Z. 4: weltliche Abgeordnete, die das Presbyterium jeder Pfarrgemeinde aus den Reihen seiner Mitglieder in der Anzahl der systemisierten Pfarrstellen wählt. Scheiden sie aus dem Presbyterium, das sie wählte, aus, erlischt die Zugehörigkeit zur Superintendentialversammlung. Sind für zwei oder mehrere Pfarrgemeinden gemeinsame Pfarrstellen eingerichtet, wählt jedes Pfarrgemeindepresbyterium einen weltlichen Abgeordneten/eine weltliche Abgeordnete,
- e) nach Z. 7: ein von den hauptamtlichen ReligionslehrerInnen an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Lehranstalten sowie ein von den Laien-ReligionslehrerInnen an Pflichtschulen gewählter Abgeordneter/eine gewählte Abgeordnete A. B.,
- f) nach Z. 8: ein Vertreter/eine Vertreterin der Inneren Mission (Diakonie Waiern oder Evang. Stiftung de La Tour, Treffen).

§ 2. Gemäß § 137 Abs. 2 KV gehören der Superintendentialversammlung weiters an:

- a) Alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen der Superintendentenz, die eine nicht mit der Leitung eines Pfarramtes verbundene Teilzeitpfarrstelle innehaben,
- b) der Fachinspektor/die Fachinspektorin für den evang. Religionsunterricht an AHS/BHS,
- c) der Fachinspektor/die Fachinspektorin für den evang. Religionsunterricht an APS,
- d) ein weiterer Vertreter/eine Vertreterin der Inneren Mission, wobei zusammen mit dem Vertreter/der Vertreterin nach Punkt 1 f als Vertreter der Diakonischen Anstalten die Rektoren/Rektorinnen der Diakonie Waiern und der Evangelischen Stiftung de La Tour, Treffen zu entsenden sind,
- e) ein Vertreter/eine Vertreterin der Evangelischen Jugend,
- f) eine Vertreterin der Evangelischen Frauenarbeit.

§ 3. Gemäß § 137 Abs. 3 sind alle zu wählenden Mitglieder (nach Punkt 1 b, 1 d, 1 e, 2 e und 2 f) für die sechsjährige Funktionsperiode zu wählen bzw. zu entsenden. Es sind ferner für die Mitglieder nach Punkt 1 d, 1 e, 2 e und 2 f je ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu wählen.

#### II. Vorsitz in der Superintendentialversammlung

§ 4. Zur Entlastung des Superintendenden/der Superintendentin kann der Vorsitz in der Superintendentialversammlung für einzelne Tagesordnungspunkte auch von einem anderen Mitglied des Superintendentialausschusses übernommen werden.

#### III. Gliederung der Superintendentenz in Regionen

§ 5. Vom Superintendentialausschuss ist jeweils am Beginn einer Funktionsperiode die Zustimmung des Synodalausschusses nach § 144 Abs. 1 Z. 5 KV zur Wahl eines dritten Seniors/einer dritten Seniorin einzuholen. Bei der

Wahl der Senioren/Seniorinnen ist darauf zu achten, dass aus jeder der in § 6 genannten Regionen jeweils ein Senior/eine Seniorin gewählt wird.

§ 6. Die Pfarrgemeinden der Superintendenz werden in drei Regionen (Oberkärnten und Osttirol, Großraum Villach, Mittel- und Unterkärnten) zusammengefasst, wobei die Zuordnung zu den Regionen durch den Superintendentialausschuss zu erfolgen hat. Hierbei ist auf die geografischen Verhältnisse bzw. die Grenzen der politischen Bezirke zu achten.

§ 7. Gemäß § 158 Abs. 1 KV wird der Wirkungskreis der Senioren/Seniorinnen folgend festgelegt:

- a) Vertretung des Superintendenten/der Superintendentin nach Absprache,
- b) Kontrolle der Matrikenzeitschriften und Rechnungsabschlüsse der Pfarrgemeinden der zugeordneten Region,
- c) Mitwirkung bei den Visitationen in den Gemeinden der zugeordneten Region.
- d) Einberufung und Leitung von Arbeitsgemeinschaften von geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen, Presbytern und Presbyterinnen, Gemeindevertretern und -vertreterinnen und anderen Mitarbeitern aus den Pfarrgemeinden der zugeordneten Region im Einvernehmen mit dem Superintendenten/der Superintendentin. Bei Zusammenkünften von Presbytern und Gemeindevertretern ist auch das Einvernehmen mit dem/der SuperintendentialkuratorIn herzustellen, ebenfalls sind die Pfarrämter zu verständigen.

#### IV. Schulumt

§ 8 a) Schulumt: Zur Unterstützung des Superintendenten/der Superintendentin in den Aufgaben, die ihm/ihr gemäß § 151 Abs. 1 Z. 14 und Z. 15 KV (Oberaufsicht über den Religionsunterricht und Aufsicht über die Verteilung der Religionsunterrichtsstunden) obliegen, wird am Sitz der Superintendentur das „Schulumt der evangelischen Superintendentur A. B. Kärnten“ eingerichtet.

b) Schulumtsleiter: Die Bestellung des Schulumtsleiters/der Schulumtsleiterin erfolgt durch den OKR nach der „Ordnung der Pfarrstelle für besondere Aufgaben der Superintendentialgemeinde — Schulumtsleiter“, welche von der Superintendentialversammlung gemäß § 130 a Abs. 6 KV am 25. März 2000 beschlossen wurde. Dementsprechend wird die Funktion des Schulumtsleiters/der Schulumtsleiterin vom Fachinspektor/der Fachinspektorin für den evang. Religionsunterricht an AHS/BHS ehrenamtlich ausgeübt.

§ 9. Die Aufgaben des Schulumtes sind durch den Superintendentialausschuss in einem Organisationsstatut festzulegen, wobei die übertragenen Aufgaben auf den Fachinspektor/die Fachinspektorin für AHS/BHS als Schulumtsleiter/Schulumtsleiterin und den Fachinspektor/die Fachinspektorin für APS entsprechend aufzuteilen sind.

#### V. Diözesanbeauftragte und übergemeindliche Einrichtungen

§ 10. Im Bereich der evangelischen Superintendenz A. B. Kärnten sollen für die nachstehend angeführten über-

gemeindlichen Aufgaben Diözesanbeauftragte durch den Superintendentialausschuss bzw. nach anderen bestehenden Regelungen bestellt werden:

- a) Sektenreferat
- b) Lektorenausbildung
- c) EAWM (Evangelischer Arbeitskreis für Weltmission)
- d) EJ (Evangelische Jugend)
- e) Kirchenbeitrag
- f) evangelische Mitglieder der ökumenischen Kontaktkommission
- g) Ökumene
- h) Gemeindediakonie
- i) Bibelwochen
- j) Armutskonferenz
- k) Hörfunk und Fernsehen
- l) Privatradio
- m) Saat und Konturen
- n) Öffentlichkeitsarbeit
- o) EDV-Kommission der Synode
- p) Zivildienst
- q) Hochschuleseelsorge
- r) Familien- und Alleinerzieherseelsorge
- s) Männerarbeit
- t) Kirchenmusik
- u) Notfallpfarrer/-pfarrerinnen
- v) Umwelt
- w) Baugenossenschaft Neusiedler — Aufsichtsrat
- x) Evangelische Exekutivseelsorge.

§ 11. Gemäß § 137 Abs. 4 KV sind Vertreter/Vertreterinnen der zuständigen Stellen und Einrichtungen in der Superintendentialversammlung zu hören, wenn Angelegenheiten des Religionsunterrichts, der Jugend- und Erziehungsarbeit, der außerschulischen Jugendarbeit, der Inneren Mission und Diakonie und der Äußerer Mission behandelt werden. Diese Vertreter/Vertreterinnen sind, sofern sie nicht ohnehin der Superintendentialversammlung angehören, zu den Sitzungen der Superintendentialversammlung einzuladen.

§ 12. Der Superintendentialausschuss kann im Einzelfall beschließen, dass auch Vertreter/Vertreterinnen anderer Arbeitsgebiete im Bereich der Superintendenz A. B. Kärnten zu einer Sitzung der Superintendentialversammlung eingeladen werden.

#### VI. Superintendentialausschuss

§ 13 Mitglieder:

- (1) Von Amts wegen gehört gemäß § 144 Abs. 4 KV dem Superintendentialausschuss an:  
der Superintendent/die Superintendentin.
- (2) Von der Superintendentialversammlung sind gemäß § 144 Abs. 1 KV folgende Mitglieder des Superintendentialausschusses zu wählen:
  - a) nach den Bestimmungen der Wahlordnung:  
der/die SuperintendentialkuratorIn
  - b) sowie aus der Mitte:  
— die drei Senioren/Seniorinnen (siehe hierzu § 5)  
— drei weltliche Abgeordnete.

#### § 14. Geschäftsordnung:

Der Superintendentialausschuss kann für seine Arbeit eine Geschäftsordnung beschließen, um festzulegen, dass bestimmte Aufgaben und Bereiche einzelnen Mitgliedern zugewiesen werden. Auch können unter der Verantwortung einzelner Mitglieder des Superintendentialausschusses Arbeitsgruppen eingesetzt werden, welchen auch andere in eine Gemeindevertretung wählbare Personen angehören können. Hierdurch werden die Zuständigkeiten, die dem Superintendentialausschuss als Gremium nach den kirchlichen Rechtsvorschriften übertragen sind, nicht berührt.

#### VII. Schlussbestimmung

#### § 15. Wirksamkeitsbeginn:

Diese Superintendentialgemeindeordnung tritt am 1. April 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorläufige Superintendentialgemeindeordnung vom 25. März 2000 außer Kraft.

#### VIII. Anhang: Übergemeindliche Arbeitszweige

Im Bereich der Evangelischen Superintendentenz A. B. Kärnten bestehen dzt. übergemeindliche Einrichtungen, diakonische Anstalten und sonstige Arbeitszweige, die nachfolgend angeführt werden:

##### 1. nach der KV bzw. Kirchengesetzen organisiert:

- (1) Werke der Kirche nach § 218 KV:
  - a) Evangelische Jugend
  - b) Evangelische Frauenarbeit
- (2) Evangelisch-kirchliche Vereine nach § 219 KV:
  - a) GAV in Österreich — Zweigverein Kärnten
  - b) Evangelisches Bildungswerk Kärnten
  - c) Evangelische Akademie Kärnten
  - d) Evangelischer Verein für Freizeit und Erholung (Campingmission)
  - e) Evangelischer Lehrerverein in Österreich, Landesverband Kärnten
  - f) Martin-Luther-Bund in Österreich — Kärnten und Osttirol
  - g) Verein für die Pflege evangelischer Glaubensüberlieferung in Kärnten (Diözesanmuseum Fresach)
  - h) Evang. Arbeitskreis für Weltmission (EAWM) — Kärnten.
- (3) Gemeindeverbände nach § 8 KV:

Gemeindeverband für die Evangelische Seelsorge im Krankenhaus und Gefängnis.
- (4) Dienstnehmerververtretungen:
  - a) Verein evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer i. Ö. (VEPPÖ),
  - b) (MitarbeiterInnenvertretung der weltlichen MitarbeiterInnen — dzt. in Gründung.)

##### 2. von staatlichen Stellen eingerichtete oder finanzierte Arbeitsbereiche:

- a) Fachinspektor/in für den evangelischen Religionsunterricht an AHS/BHS
- b) Fachinspektor/in für den evangelischen Religionsunterricht an APS
- c) Militärseelsorge beim Militärkommando Kärnten

d) Ausländerberatung der Evang. Superintendentenz A. B. Kärnten.

3. In der Evang. Superintendentenz A. B. Kärnten bestehen folgende Diakonische Anstalten:

- a) Diakonie Waiern (Werk der Kirche).
- b) Evangelische Stiftung der Gräfin de La Tour Treffen (Stiftung nach dem Kärntner Stiftungsgesetz).

**Die Superintendentialgemeindeordnung wurde von der 47. Superintendentialversammlung am 31. März 2001 angenommen.**

---

113. Zl. Sup 7; 940/2006 vom 14. März 2006

#### **Wahl des/der SuperintendentialkuratorIn der Evangelischen Superintendentenz A. B. Wien**

Der Termin für die Wahl des SuperintendentialkuratorIn der Evangelischen Superintendentenz A. B. Wien ist gemäß § 31 Abs. 3 WahlO im Amtsblatt unter Nr. 60/2006 veröffentlicht worden.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat in seiner Sitzung am 7. März 2006 dem Antrag der Evang. Superintendentenz A. B. Wien auf Festsetzung der Frist zur Einreichung von Nominierungsvorschlägen **bis zum 16. März 2006** stattgegeben.

Bis zu diesem Termin soll demnach jedes Presbyterium gemäß § 32 Abs. 3 WahlO bis zu zwei Kandidaten beim Superintendenten vorschlagen. Gemäß § 31 Abs. 5 WahlO hat der Superintendent nach Prüfung der Wahlfähigkeit Erklärungen der wahlfähigen Vorgeschlagenen einzuholen, sich der Wahl stellen zu wollen. Vorschläge ohne diese Erklärung sind ungültig.

Allen stimmberechtigten Mitgliedern der Superintendentialversammlung und dem Bischof hat der Superintendent gemäß § 31 Abs. 6 WahlO spätestens zwei Wochen vor der Wahlsitzung schriftlich bekannt zu geben, welche Personen zur Wahl stehen. Die Vorgeschlagenen sind in alphabetischer Reihenfolge anzuführen, und zwar ohne Angaben darüber, wie oft und von wem sie nominiert worden sind, und mit einer kurzen Selbstvorstellung der Vorgeschlagenen. Die Superintendentialversammlung ist an diese ihr übermittelten Vorschläge gebunden.

Da für die Wahl des SuperintendentialkuratorIn in § 32 Abs. 4 WahlO die Regelung des § 31 Abs. 4 WahlO nicht übernommen worden ist, steht weder dem Bischof, noch dem Superintendenten das Recht zu, den Vorschlägen einen Zweiertvorschlag hinzuzufügen.

Die Wahl ist nach den Bestimmungen des § 31 Abs. 8 bis 14 WahlO durchzuführen.

---

114. Zl. P 1730; 1046/2006 vom 20. März 2006

#### **Pfarrer Mag. Michael Rech — Wahl zum Senior**

Pfarrer Mag. Michael Rech wurde am 11. März 2006 in Mörbisch auf der 49. Superintendentialversammlung der Evangelischen Diözese A. B. Burgenland zum Senior gewählt und wird sein Amt per 25. März 2006 antreten.

115. Zl. GD 337; 848/2006 vom 8. März 2006

### **Evangelischer Pfarrgemeindeverband A. B. Wien — Vorstand**

Nach der am 20. Feber 2006 durchgeführten Wahl setzt sich der Vorstand des Evangelischen Pfarrgemeindeverbandes A. B. Wien wie folgt zusammen:

Vorsitzende:	Prof. Dr. Inge Troch
Vorsitzende-Stv.:	Mag. Egon Schweiger
Kassier:	Dipl.-Ing. Erich Fellner
Kassier-Stv.:	Veronika Staub
Schriftführer:	Dr. Hans-Volker Kieweler
Schriftführer-Stv.:	Hartmut Schlener

116. Zl. Gd 214; 512/2006 vom 14. Feber 2006

### **Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt**

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt schreibt die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle mit Wohnsitz in Linz, Johann-Konrad-Vogel-Straße 4 a, aus. Diese Pfarrstelle ist auf fünf Jahre befristet mit der Möglichkeit zur Verlängerung.

Die Pfarrgemeinde Linz-Innere Stadt umfasst zirka 2000 Gemeindemitglieder.

Zu unserem Pfarrerteam gehören:

Der amtsführende Pfarrer (Mag. Josef Prinz), der Fachinspektor für Religionsunterricht an Pflichtschulen (wirkl. Hofrat Mag. Klaus Schacht) sowie der Inhaber einer 50-%-Projektspfarrstelle für Gefangenenseelsorge und Religionsunterricht (Dr. Thomas Pitters).

Folgende Aufgaben sind für die ausgeschriebene Pfarrstelle vorgesehen:

- 1. Gottesdienste und Amtshandlungen in Linz**
- 2. Seelsorgerliche Begleitung und Verantwortung vor allem für die Gruppe der 0-50-jährigen:**

1. Theologische und seelsorgerliche Verantwortung für das YOUZ und die dort geschehende Kinder-, Familien- und Jugendarbeit.
2. Organisatorische und theologische Verantwortung für Kindergottesdienste, Gottesdienste mit Kindern und Jugendlichen sowie Gottesdienste für PflichtschülerInnen in der Martin-Luther-Kirche.
3. Leitung des Konfirmanden-Projekts Martin-Luther-Kirche
4. In Zusammenarbeit mit dem amtsführenden Kollegen: theologische Unterstützung des Bildungswerkes.
5. Begleitung und Schulung der haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen in diesen Bereichen
6. Theologische und seelsorgerliche Begleitung der ReligionslehrerInnen im Pflichtschulbereich.

### **3. Teilnahme an Sitzungen**

des Presbyteriums, der Gemeindevertretung, der Dienstbesprechungen, der Ausschüsse, die die praktischen Belange betreffen.

### **4. Mitarbeit im Bereitschaftsdienst der Krankenhaus-seelsorge**

### **5. Vertretung des geschäftsführenden Pfarrers in Linz** **6. Religionsunterricht im Ausmaß von zehn Wochenstunden**

Eine Wohnung mit einem Ausmaß von 119 m<sup>2</sup> zzgl. einer Terrasse und einem Parkplatz wird neben der Martin-Luther-Kirche in Linz zur Verfügung gestellt.

**Nähere Auskünfte** geben Ihnen gerne **Kurator Dipl.-Ing. Roland Juranek, Tel. 0664-13 13 948, und Pfarrer Mag. Josef Prinz 0699-188 77 470.**

**Bewerbungen sind bis 10. Mai 2006** an die Evangelische Pfarrgemeinde Linz-Innere Stadt, Johann-Konrad-Vogel-Straße 2 a, 4020 Linz, zu richten.

E-Mail: [Roland.Juranek@csc.com](mailto:Roland.Juranek@csc.com)

117. Zl. Gd 209; 576/2006 vom 16. Feber 2006

### **Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Leoben**

Die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle Leoben ist seit 1. März vakant und soll mit 1. September d. J. wieder besetzt werden.

Beschreibung: Die Pfarrgemeinde umfasst die Stadt Leoben sowie die umliegenden Orte Niklasdorf und Proleb, St. Stefan, St. Michael und Kraubath. Derzeit gehören zirka 2100 Evangelische zu dieser Pfarrgemeinde.

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch Wahl.

**Aufgaben:** Die Abhaltung der Gottesdienste in Leoben, einmal im Monat in einer Außenstelle, sowie Gottesdienste in den Altenheimen und im LKH gemeinsam mit den drei Lektorinnen.

Das Pflichtstundenausmaß beträgt acht Stunden, die an einer der AHS oder BHS zu halten sind.

Neben den Amtshandlungen, dem Konfirmandenunterricht und der Führung der Amtsgeschäfte erwartet die Gemeinde ein Interesse am Gemeindeaufbau, insbesondere die Bereitschaft zu Kontakten mit jungen Familien, aber auch zu Besuchen bei älteren Menschen. Dafür steht ein Team von Mitarbeiterinnen zur Verfügung. Die Begleitung und Schulung der Mitarbeiterinnen für die unterschiedlichen Aufgaben sind ebenfalls ein großes Anliegen.

Erwartet wird die Weiterführung der bisherigen Aktivitäten im Bereich von Erwachsenenbildung, Veranstaltungen, Konzerten, der Kontakte zur Stadtgemeinde Leoben und die Repräsentation der Pfarrgemeinde in der Öffentlichkeit.

Im Büro steht eine sehr engagierte und erfahrene Sekretärin zur Seite, die für die KB-Vorschreibungen und die Buchhaltung zuständig ist.

### **Wünsche**

Wir suchen eine/n dynamische/n, kreative/n und aufgeschlossene/n Pfarrer/in. Da in Leoben eine zweite halbe Pfarrstelle mit eventueller Beschäftigung im Religionsunterricht existiert, die nicht besetzt ist, ist die Stelle auch für ein Theologenehepaar sehr gut geeignet. Wir erhoffen Teamfähigkeit und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den unterschiedlichen Mitarbeiter/innen.

Das Presbyterium und die Gemeindevertretung werden den Pfarrer/die Pfarrerin in allen Aufgaben nach Kräften unterstützen.

### **Räumlichkeiten**

Das Ensemble Kirche, Gemeindezentrum und Pfarrhaus ist in einem sehr guten baulichen Zustand und liegt ganz zentral in der Nähe des Hauptbahnhofs, in unmittelbarer Nachbarschaft zur Montanuniversität. Zur Verfügung stehen neben einem Gemeindesaal, ein Jugendraum im Keller und ein kleinerer Raum für Gruppenarbeit sowie ein eigenes großes Arbeitszimmer neben dem Büro der Pfarrgemeinde.

Die Dienstwohnung im 1. Stock des Pfarrhauses ist 155 m<sup>2</sup> groß und umfasst fünf Zimmer, eine Wohnküche, zwei Balkone und sämtliche Nebenräume.

Bewerbungen erbitten wir bis 15. Mai an das Presbyterium der Pfarrgemeinde:

Jahnstraße 1, 8700 Leoben, Tel. (03842) 420 01, E-Mail: [evang.leoben@teling.at](mailto:evang.leoben@teling.at)

Für Rückfragen stehen der Kurator Horst Sigbald Walter, Tel. 0664-184 30 55, und Dr. Alfred Moser, Tel. (03842) 448 14, zur Verfügung.

---

**118.** Zl. Gd 198; 794/2006 vom 3. März 2006

### **Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Knittelfeld**

Hiermit wird die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Knittelfeld zur Besetzung zum 1. September 2006 durch Wahl ausgeschrieben.

Die obersteirische Eisenbahnerstadt Knittelfeld ist eine Bezirksstadt mit zirka 13.000 Einwohnern. Der Bereich der Pfarrgemeinde umfasst das Gebiet der Bezirkshauptmannschaft Knittelfeld sowie Teile der Bezirkshauptmannschaft Judenburg (Zeltweg, Weißkirchen und Obdach). Die Pfarrgemeinde hat derzeit zirka 1400 Mitglieder.

Gottesdienste sind jeden Sonntag in Knittelfeld und jeden 1. und 3. Sonntag in Zeltweg zu halten. Es stehen zur Unterstützung eine Organistin und vier Lektoren zur Verfügung, wobei zwei Lektoren auch die Berechtigung zur Sakramentsverwaltung besitzen.

Religionsunterricht im Ausmaß von acht Wochenstunden ist am BG/BRG Knittelfeld sowie, falls erforderlich, an der Bundeshandelsschule Knittelfeld und dem Polytechnischen Lehrgang zu halten. Der Unterricht am Abteigymnasium Seckau und der HTL Zeltweg wird derzeit von anderen Lehrkräften gehalten. Den Unterricht an den Pflichtschulen erteilen zwei Religionslehrer.

Der Konfirmandenunterricht bei durchschnittlich zehn Konfirmanden pro Jahrgang, wird vom Pfarrer/von der Pfarrerin erteilt.

Für die Büroarbeiten im Pfarramt steht halbtags eine Sekretärin zur Verfügung. Um die Einhebung des Kirchenbeitrages kümmert sich eine vom Presbyterium eingesetzte Kommission. Für Sauberkeit im Bereich der Kirchen und der Gemeinderäume sorgt einmal pro Woche eine Reinigungskraft.

Engagierte ehrenamtliche Mitarbeiter gibt es in den Bereichen Kinder- und Jugendarbeit, Frauenarbeit, Seniorenarbeit, Chor, Krankenhauseseelsorge sowie Besuchsdienste in Alten- und Pflegeheimen. So bestehen zur Zeit folgende Kreise: Mutter-Kind-Kreis, Kinderkreis, Jugendkreis, Frauenkreis in Knittelfeld und Zeltweg, Gemeindefreizeit, Männerkreis, Bibelkreis und Chor. Der Pfarrer/Die Pfarrerin sollte nicht nur die Mitarbeiter betreuen, sondern

ggf., je nach eigenen Interessen und Begabungen, selbst aktiv mitarbeiten.

Um den Kontakt zu Gemeindegliedern zu finden, die nicht oder nur selten den Gottesdienst besuchen, erwarten wir die Durchführung von Haus-, Kranken- und Geburtstagsbesuchen.

Es bestehen gute Kontakte zur r.-k. Pfarrgemeinde, die erhalten und ausgebaut werden sollten.

Für die Erstellung des vierteljährlich erscheinenden Gemeindebriefes besteht ein Redaktionsteam, dessen Leitung dem Pfarrer/der Pfarrerin obliegt.

Die Gemeinde hat engagierte Presbyter und Gemeindevertreter, die den Pfarrer/die Pfarrerin in vielen Bereichen tatkräftig unterstützen.

Wir erwarten von unserem künftigen Pfarrer/der Pfarrerin die Fähigkeit, Bewährtes beizubehalten und die Offenheit und Kreativität, Neues zu wagen, Mitarbeiter zu betreuen und zu motivieren, Gemeindeglieder seelsorgerlich zu begleiten und dem Gemeindeaufbau neue Impulse zu geben.

Dem Pfarrer/Der Pfarrerin steht eine schöne Wohnung im ersten Stock des Pfarrhauses, im Ausmaß von zirka 92 m<sup>2</sup>, zur Verfügung (drei Zimmer, Balkon, Küche, Bad, WC sowie bei Bedarf weitere drei Zimmer im zweiten Stock). Das Pfarrhaus steht in einem schönen großen Pfarrgarten.

Nähere Informationen sind zu erhalten über:

Pfarrer Klaus Gerstenberg, Tel. (03512) 448 67, E-Mail: [klausgerstenberg@yahoo.de](mailto:klausgerstenberg@yahoo.de)

Kurator Armin Mohrenz, Tel. 0664-1312143.

Wir freuen uns © über Ihre Bewerbung, die wir bis zum 31. Mai 2006 an das Pfarramt, Parkstraße 13, 8720 Knittelfeld, erbitten. E-Mail: [evangelischinkf@yahoo.de](mailto:evangelischinkf@yahoo.de)

Homepage: [www.evangel-kf.at.tf](http://www.evangel-kf.at.tf)

---

**119.** Zl. Gd 155; 804/2006 vom 6. März 2006

### **Ausschreibung (erste) der 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Gleisdorf in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung**

Die 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. wird hiemit zur Besetzung mit 1. September 2006 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde ist seit dem Jahr 2000 selbstständig und verfügt nach erfolgter Evaluierung über eine 50%-Teilpfarrstelle. Sie hat 450 Gemeindeglieder und umfasst im Wesentlichen den Gerichtsbezirk Gleisdorf, insgesamt 21 politische Gemeinden im südlichen Bezirk Weiz auf einem Gebiet von zirka 310 km<sup>2</sup>. Die Entfernung nach Graz beträgt 25 km, es gibt auch ausgezeichnete Bahn- und Busverbindungen in die Landeshauptstadt. Zur Zeit werden in der Gleisdorfer Christuskirche 14-täglich Gottesdienste gefeiert und fallweise ein Gottesdienst in Markt Hartmannsdorf. Dazu kommt: einmal im Monat ein ökumenischer Gottesdienst in Sinabelkirchen. Für die geistliche Arbeit steht eine Lektorin mit Sakramentsberechtigung zur Verfügung, weiters befindet sich eine Lektorin in Ausbildung.

Religionsunterricht ist derzeit im Ausmaß von drei Wochenstunden im BG/BRG Gleisdorf zu halten. Die für die Teilpfarrstelle erforderliche vierte RU-Wochenstunde ist mit dem Schulamt der Diözese zu vereinbaren. Für die

halbe Stelle mit voller Lehrverpflichtung sind zehn weitere Religionsunterrichtsstunden zu erteilen. Für den Religionsunterricht an den Pflichtschulen stehen zwei sehr engagierte Religionslehrerinnen (auch Lektorinnen) zur Seite. Die Gemeinde und das Presbyterium bieten ihrer Pfarrerin oder ihrem Pfarrer eine gute und tatkräftige Zusammenarbeit an. Erwünscht werden Verständnis für die Probleme der in der Oststeiermark extremen Diaspora und die Bereitschaft das ökumenische Klima in Gleisdorf zu fördern.

Die ungefähr 83 m<sup>2</sup> große Dienstwohnung liegt im Obergeschoss des Pfarrhauses, das im Jahr 2001 renoviert wurde. Im Erdgeschoss und im Keller des Hauses, das in einem großen Pfarrgarten steht, befindet sich das Pfarrzentrum mit je zwei Büro- und Veranstaltungsräumen.

Bewerbungen werden bis 31. Mai 2006 erbeten an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Gleisdorf, Dr.-Martin-Luther-Gasse 3, 8200 Gleisdorf, Tel. (03112) 2248. Die E-Mail-Adresse der Pfarrgemeinde lautet: [evang.gleisdorf@utanet.at](mailto:evang.gleisdorf@utanet.at). Für Auskünfte steht Kurator Dipl.-Ing. Manfred Höfer, Tel. (03112) 2248, gerne zur Verfügung.

**120.** Zl. Gd 274; 815/2006 vom 6. März 2006

### **Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Scharten**

#### **Wer wir sind:**

„Gottes Wort ist vollkommen, es erfrischt unsere Seele!“

Am 9. Juni 1782 — im ersten evangelischen Gottesdienst im Lande ob der Enns — hat der spätere Superintendent Johann Christian Thielisch über dieses Wort aus Psalm 19 gepredigt.

Nach 224 Jahren Gemeindeleben hat sich in Scharten vieles in den Ausdrucksformen des Lebens verändert, aber die Freude, miteinander als evangelische Christen zu leben und zu feiern, ist geblieben. Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Scharten zählt 1124 Gemeindeglieder in fünf politischen Gemeinden (Scharten, Buchkirchen, Holzhausen, Alkoven und Oftring).

#### **Wo wir sind:**

Das Pfarrhaus und die Kirche befinden sich in einer der schönsten Obstbaugebieten Oberösterreichs im geografischen Dreieck Marchtrenk — Eferding — Wels.

#### **Unser Anliegen:**

Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der bereit ist, gewordene, gute Traditionen zu bewahren und gleichzeitig neue Wege zu gehen, um Menschen den Glauben an Jesus Christus und seine Kirche lieb zu machen.

Die Pfarrerin/der Pfarrer hat einen Gottesdienstort (Toleranzkirche Scharten) zu betreuen. Schulgottesdienste und ökumenische Gottesdienste zu halten.

Schulunterricht im Ausmaß von acht Stunden ist an den höheren Schulen in Wels zu gestalten. Wir erwarten die evangeliumsgemäße Verkündigung des biblischen Wortes, Gottesdienstformen für die unterschiedlichen Gemeindeglieder, Begleitung und Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Hausbesuche und persönliche Seelsorge, wobei auf die Begabung und persönlichen Schwerpunkte Rücksicht genommen wird.

#### **Was wir dazu beitragen:**

An der Seite dieser Seelsorgerin/dieses Seelsorgers würde eine gesprächs- und entwicklungsorientierte Gemeindevvertretung stehen und ein im Glauben motiviertes und engagiertes Presbyterium. Dazu haben wir einen Lektor und eine Sekretärin für den Kirchenbeitrag und die Verwaltungsaufgaben im Büro.

Eine große Zahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Bereichen Krabbelstube, Kindergottesdienst, Jung-schar, Jugend, Familie, Frauenrunde, Bibelrunde, Seniorenrunde, Kirchenchor, Abendgottesdienst . . .

Seit Herbst 2004 haben wir auch eine Gemeindepädagogin. Sie hält die Religionsstunden im Pflichtschulbereich (es befinden sich Volksschulen in Scharten, Holzhausen und Buchkirchen; eine Hauptschule in Buchkirchen) und begleitet, neben den ehrenamtlichen MitarbeiterInnen, die Kinderarbeit der Pfarrgemeinde.

#### **Was wir darüber hinaus bieten:**

Eine 138 m<sup>2</sup> große sehr geräumige Dienstwohnung, einen „fruchtbaren“ Pfarrgarten, einen Sport- und Kinderspielplatz, eine Garage und einen großen Schuppen.

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Scharten wird zur Besetzung per 1. September 2006 ausgeschrieben. Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich an unser Presbyterium, Kurator Rudolf Roitner, Tel. (07272) 5491, Handy 0664-270 50 67, oder an das Pfarramt, Tel. (07272) 5202; [scharten@evang.at](mailto:scharten@evang.at)

Wir bitten um Ihre Bewerbung bis zum 30. April 2006.

**121.** Zl. Gd 178; 819/2006 vom 7. März 2006

### **Ausschreibung (erste) der 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hartberg**

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Hartberg schreibt ihre 50%-Gemeinde-Teilpfarrstelle zur Neubesetzung ab 1. September 2006 durch Wahl aus. Als Ergänzung kommen verschiedene Beschäftigungsmöglichkeiten in Frage, wie z. B. Religionsunterricht im Nahbereich von zirka 50 km bzw. ab dem Schuljahr 2006/07 im Bezirk Hartberg selbst.

#### **Wir suchen einen Hirten/eine Hirtin!**

Warum wählen wir diese Anrede? Ganz einfach, weil genau das unsere größte Not und Lücke der Gemeinde ist. Wir suchen nach einem/r Hirten/in der Gemeinde, welche/r die Gemeindeglieder sammelt. Sammelt nicht nur in den Gottesdiensten oder anderen Veranstaltungen, sondern sie auch zu Hause besucht. Wir verfügen über Mitarbeiter/innen für verschiedene Bereiche; was aber fehlt, ist eine zentrale Ansprechstelle und jemand, der zu den Gemeindegliedern geht.

Sind Sie darüber erstaunt?

Wir denken nicht, ist dies doch die ursprüngliche Arbeit eines/r Pfarrers/in. So suchen wir also nach einem/r Pionier/in, der/die bereit ist, sich aufzumachen, um Gottes Gemeinde zu bauen.

#### **Wir sind**

eine Pfarrgemeinde mit ungefähr 500 Evangelischen im Bezirk Hartberg, gelegen im oststeirischen Hügelland. Neben den Pflichtschulen gibt es vier zur Matura führende höhere Schulen (AHS, HAK, HLW und BAKiPäd.), drei

mittlere Schulen (zwei Handelsschulen und eine Fachschule für wirtschaftliche Berufe) sowie eine Berufsschule. Die Teilpfarrstelle beinhaltet Religionsunterricht im Ausmaß von vier Wochenstunden.

#### **Wir haben**

- ein renoviertes, großes Pfarrhaus mit 150 m<sup>2</sup> Wohnfläche, bestehend aus fünf Zimmern, Küche und Nebenräumen, einem großen Garten und einer Garage;
- ein aktives Presbyterium und drei Lektoren, die aktiv am Gemeindeleben mitarbeiten.
- Gottesdienste finden jeden Sonntag um 9.30 Uhr in der Jesus-Christus-Kirche in Hartberg statt. Weiters wird einmal monatlich ein Gottesdienst in der Winterkapelle des Stiftes Vorau gefeiert.

Bewerbungen sind bis 30. April 2006 beim Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B., Martin-Luther-Platz 2, 8230 Hartberg, herzlichst willkommen!

#### **122. Zl. Gd 272; 826/2006 vom 7. März 2006**

##### **Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Veit an der Glan**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Veit an der Glan wird zur Besetzung mit 1. September 2006 ausgeschrieben.

St. Veit an der Glan ist eine Bezirksstadt mit zirka 13.000 Einwohnern, liegt 20 km von der Landeshauptstadt Klagenfurt entfernt mit guten Verkehrsverbindungen dorthin.

Alle Schultypen sind vorhanden.

Die Pfarrgemeinde umfasst zirka  $\frac{1}{3}$  des Bezirkes St. Veit an der Glan mit zirka 1770 Evangelischen. Es gibt eine Kirche in St. Veit an der Glan mit angeschlossenem Pfarrhaus, zentral gelegen, eine Kirche in der kleinen Toleranz-Tochtergemeinde Eggen am Kraigerberg, und eine Predigtstation Klein St. Paul (Gottesdienst im Kulturhaus).

Die Gemeinde bietet von Herkunft und Glaubensstradition eine bunte Vielfalt.

Gottesdienste sind an den Sonn- und Feiertagen in der Christuskirche St. Veit/Glan, außer am 3. Sonntag, da findet der Gottesdienst in Eggen am Kraigerberg statt. In Eggen sind auch noch an den 2. Feiertagen Gottesdienste zu halten. In Klein St. Paul ist einmal monatlich Gottesdienst (am 4. Sonntag im Monat bzw. an den Festtagen — anschließend an St. Veit — im Juli, August entfällt er).

Religionsunterricht ist an drei höheren Schulen (BG/BRG St. Veit/BG Tanzenberg/HLW St. Veit) zu erteilen bei einem Pflichtstundenausmaß von acht Wochenstunden.

Der Religionsunterricht an den Pflichtschulen wird von zwei Religionslehrerinnen ganz abgedeckt, ebenso die Kinder- und Frauenarbeit (Kindergottesdienst 1x im Monat, Kinderkreis, Frauenkreis).

Zu betreten ist auch noch das Krankenhaus der Barmherzigen Brüder, das Bezirksaltersheim in St. Veit und das AIS Pflegeheim in St. Veit-Glandorf.

Die ökumenischen Kontakte sind gut. Einmal im Monat ist auch altkatholischer Gottesdienst in der Christuskirche.

Wir erwarten uns neben allen Aufgaben, die in der Gemeinde anfallen, seelsorgerische Betreuung, Jugend-

arbeit, religiöse Erwachsenenbildung, Altenbetreuung, Motivation von Mitarbeitern.

Dem Pfarrer/der Pfarrerin steht eine 105 m<sup>2</sup> große Wohnung im Erdgeschoss des Pfarrhauses zur Verfügung (die nach Absprache mit dem neuen Pfarrer/der neuen Pfarrerin renoviert wird), ein großer Garten und genügend Kellerräume.

Im 1. Stock befinden sich eine Küsterwohnung (zurzeit leider nicht besetzt) und ein Gästezimmer mit Bad/WC).

Diensträume: eine große Kanzlei und der Gemeindesaal.

Das Pfarrhaus ist zentral beheizt (Ölheizung).

Ihre Bewerbung senden Sie bis 10. Mai 2006 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde St. Veit an der Glan, Martin-Luther-Straße 1, 9300 St. Veit an der Glan.

Auskünfte erteilen gerne: Kuratorin Inge Haider, Tel. 0676-843611222,

und Pfarrer Heinz Sauer, Tel. (04212) 2232 (Pfarramt) — Tel. (04212) 308 58 (privat).

#### **123. Zl. Gd 347; 864/2006 vom 8. März 2006**

##### **Ausschreibung (zweite) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing**

Die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing wird hiemit per 1. September 2006 ausgeschrieben.

Die Aufgaben des künftigen Pfarrers/der künftigen Pfarrerin sind in der Gemeindeordnung festgelegt.

Zu ihnen gehören im Besonderen:

Seelsorge, Amtshandlungen, Religionsunterricht (acht Wochenstunden), Mitarbeit in Presbyterium und Gemeindevertretung, Familienkreis, Jugendarbeit, Konfirmandenarbeit, Familiengottesdienste bzw. Gottesdienste, Besuchsdienst, Ökumene.

Eine Dienstwohnung steht ab Dienstantritt zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis spätestens 15. Mai 2006 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing, Cumberlandstraße 48, 1140 Wien, zu richten.

Für nähere Auskünfte steht Pfarrer Mag. Dr. Hans Volker Kieweler, Cumberlandstraße 48, 1140 Wien, unter der Telefonnummer 0699-1 88 77 032 bzw. (01) 894 61 30 gerne zur Verfügung.

#### **124. Zl. Gd 321; 908/2006 vom 10. März 2006**

##### **Ausschreibung (erste) der dritten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels**

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wels schreibt hiermit ihre dritte Gemeindepfarrstelle zur Nachbesetzung per 1. September 2006 mit Religionsunterricht im Ausmaß von acht Stunden aus.

**Wir sind** mit 4228 Pfarrgemeindegliedern die größte Evangelische Pfarrgemeinde Oberösterreichs in einer Stadt mit 60.000 Einwohnern. Wir sind eine Toleranzgemeinde

mit einem bäuerlich-traditionellen Umfeld (Wels-Land) und Schulstadt mit allen Schultypen.

**Wir suchen** eine offene, engagierte und kommunikative Pfarrerin/einen offenen, engagierten und kommunikativen Pfarrer, die/der unsere Gemeinde auch mit neuen Ideen und Impulsen bereichern kann.

**Wir erwarten** die selbstständige seelsorgerliche Betreuung eines Gemeindesprengels mit zirka 1500 Seelen im Osten und Süden der Stadt, Teamgeist und Offenheit für die Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen der Gemeinde. Selbstständiges Arbeiten und Setzen von Akzenten, Augenmaß und integrative Fähigkeiten sind uns wichtig.

**Wir feiern** Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen in der Christuskirche in Wels und in den Predigtstellen Gunkirchen und Lichtenegg, ebenso in vier Seniorenheimen dem Klinikum Wels und in der Justizanstalt Wels.

**Bei uns treffen Sie** neben den hauptamtlich beschäftigten beiden PfarrerInnen und den beiden JugendreferentInnen auch eine Vielzahl von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen.

**Wir freuen** uns über eine Bewerberin/einen Bewerber mit Sensibilität für das breite Spektrum der Pfarrgemeinde in geistlicher, theologischer und sozialer Hinsicht.

Eine Dienstwohnung mit zirka 145 m<sup>2</sup> Fläche in unmittelbarer Nähe zu Pfarramt und Kirche steht zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis 15. Mai 2006 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels, Martin-Luther-Platz 1, 4600 Wels, zu richten.

Nähere Auskünfte erteilen gerne: Pfarrerin Mag. Ingrid Bachler, Pfarrer Mag. Bernhard Petersen und Kurator Mag. Gerhard Posch, Tel. (07242) 475 84.

**125. Zl. Gd 192; 958/2006 vom 15. März 2006**

### **Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kapfenberg**

In der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kapfenberg ist ab 1. Oktober 2006 die Pfarrstelle vakant und wird neu ausgeschrieben. Sie wird durch das Presbyterium besetzt.

Die Pfarrgemeinde hat 1655 Gemeindeglieder. In Kapfenberg befinden sich das Pfarrhaus mit Wohnung (149 m<sup>2</sup>) und Kanzlei, eine renovierte Kirche und ein kleines Jugendheim. In Thörl-Palbersdorf steht eine schmucke, kleine Kirche, in Turnau ein evangelischer Friedhof mit Kapelle. Weitere Predigtstationen gibt es in Schirmitzbühel und St. Marein.

Die Stadt Kapfenberg liegt verkehrstechnisch günstig im Mürztal, organisch zusammengewachsen mit Bruck an der Mur. Die Stadt ist immer noch eine Industriegemeinde (Hauptstandort der Böhler-Uddeholm AG), aber mit sehr guter Wohnqualität. Kapfenberg ist führend mit Sporteinrichtungen, die von unseren österreichischen Schi-Damen und großen Fußball-Mannschaften als Trainingslager genutzt werden. In Kapfenberg gibt es neben allen Grundschulen und Gymnasium eine HTBL und FH, in Bruck HAK und HAS. Graz ist leicht erreichbar.

Die Gemeinde freut sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit Gemeindeerfahrung (wenn möglich) und wünscht sich:

Seelsorgerliche und kommunikative Begabung für Leitungsaufgaben. Freude am Gottesdienst und der Verkündigung. Offenheit und sich verantwortlich fühlen für Menschen der Gemeinde, ihre Nöte und Freuden. Erarbeitung und Entwicklung von Perspektiven für die Gemeinde im Team mit den motivierten Mitarbeitern der Pfarrgemeinde. Bei uns gibt es: Gospelgruppe, Kinder- und Frauenarbeit, Gruppe für depressive Menschen. Zwei Lektorinnen, zwei Religionslehrerinnen und eine neue Gemeindevertretung erwarten Sie.

Bewerbungen sind bis zum 30. April 2006 zu richten an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kapfenberg. Auskünfte erteilen gerne Kurator Ing. Rudolf Kötritsch, Tel. 0664-332 68 45), sowie das Sekretariat, Frau Hermine Fürstl, Tel. (03862) 220 27, und Herr Pfarrer Mag. Meinhard Beermann.

**126. Zl. Gd 339; 1036/2006 vom 20. März 2006**

### **Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt**

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt sucht eine/n einsatzfreudige/n, teamorientierte/n und kommunikative/n Pfarrer/in!

In der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt (Am Tabor 5, 1020 Wien) ist mit 1. September 2006 die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle neu zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

#### **Wir sind**

- ⊗ eine zentrumsnahe Großstadtgemeinde mit zirka 4100 Gemeindegliedern, die den 2. und 20. Wiener Gemeindebezirk umfasst.
- ⊗ eine aufgeschlossene Gemeinde mit verantwortungsbewussten Gremien (Presbyterium, Gemeindevertretung) und einem engagierten, selbstständig arbeitenden Team ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, denen das Eingebundensein im Team wichtig ist.
- ⊗ eine Gemeinde mit einer weiteren, zum 1. September 2006 ebenfalls neu zu besetzenden Pfarrstelle, einer Pfarrerin mit voller Lehrverpflichtung und einer engagierten Sekretärin mit Teilzeitbeschäftigung (30 Stunden).

#### **Wir erwarten**

- ⊗ eine/n Pfarrer/in mit viel Engagement, Freude an ihrer/seiner Arbeit und Ideen.
- ⊗ Gottesdienste in vielfältiger und offener Form an allen Sonn- und Feiertagen in der Verklärungskirche Am Tabor, und einmal monatlich einen Abendgottesdienst in der Predigtstelle im Pfarrhaus der röm.-kath. Pfarre „Zum göttlichen Erlöser“, (Burghardtgasse, 1200 Wien) in Abstimmung mit den PfarrerkollegInnen.
- ⊗ Religionsunterricht im Pflichtstundenmaß von acht Stunden an AHS und/oder BHS.
- ⊗ teamorientierte und kollegiale Zusammenarbeit mit den Haupt- und Ehrenamtlichen.

- ⊗ guten, freundlichen Umgang mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- ⊗ die Unterstützung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Aufbau und bei der Weiterführung diverser Kreise und Aktivitäten.
- ⊗ Initiativen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
- ⊗ Fortführung der guten ökumenischen Kontakte.
- ⊗ Schwerpunktsetzungen im 2. Bezirk (in Abstimmung mit der/dem weitere/n Pfarrer/in), darunter Hausbesuche, Besuche im Krankenhaus und Pensionistenheimen, Kontaktpflege mit der politischen Öffentlichkeit, mit den Einrichtungen im Stadtteil bzw. Grätzl.
- ⊗ Initiativen zur stärkeren Einbindung der Gemeindeglieder im Alter von 25 bis 40 Jahren.

Schwerpunktsetzungen bei der Aufgabenverteilung sind beabsichtigt, werden durch die Gemeindeordnung geregelt und erfolgen im Einvernehmen mit den Beteiligten und dem Presbyterium.

#### **Wir bieten**

- ⊗ eine der beiden Dienstwohnungen im Pfarrhaus (115 bzw. 125 Quadratmeter) im ersten Stock des Pfarrhauses.
- ⊗ einen Garten zur Mitbenützung.
- ⊗ einen Autoabstellplatz im Hof.
- ⊗ Im Erdgeschoß des Pfarrhauses befinden sich die Pfarrkanzlei, ein Arbeitszimmer, Räume für Gemeindeaktivitäten und eine vermietete kleine Wohnung.
- ⊗ Im Keller gibt es einen weiteren Veranstaltungsraum.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung und bitten, diese bis 8. Mai 2006 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt, Am Tabor 5, 1020 Wien, zu richten.

Auskünfte erteilen:

Pfarrer Mag. Rainer Gottas, Tel. 0699-18877715,  
Kuratorin Gerlinde Barton, Tel. (01) 332 60 03.

### **127. Zl. Gd 339; 1044/2006 vom 20. März 2006**

#### **Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt**

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt sucht eine/n einsatzfreudige/n, teamorientierte/n und kommunikative/n Pfarrer/in!

In der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt (Am Tabor 5, 1020 Wien) ist mit 1. September 2006 die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle neu zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

#### **Wir sind**

- ⊗ eine zentrumsnahe Großstadtgemeinde mit zirka 4100 Gemeindegliedern, die den 2. und 20. Wiener Gemeindebezirk umfasst.
- ⊗ eine aufgeschlossene Gemeinde mit verantwortungsbewussten Gremien (Presbyterium, Gemeindevertretung) und einem engagierten, selbstständig arbeitenden

den Team ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, denen das Eingebundensein im Team wichtig ist.

- ⊗ eine Gemeinde mit einer zum 1. September 2006 ebenfalls neu zu besetzenden mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle, einer Pfarrerin mit voller Lehrverpflichtung und einer engagierten Sekretärin mit Teilzeitbeschäftigung (30 Stunden).

#### **Wir erwarten**

- ⊗ eine/n Pfarrer/in mit viel Engagement, Freude an ihrer/seiner Arbeit und Ideen.
- ⊗ Gottesdienste in vielfältiger und offener Form an allen Sonn- und Feiertagen in der Verklärungskirche Am Tabor, und einmal monatlich einen Abendgottesdienst in der Predigtstelle im Pfarrhaus der röm.-kath. Pfarre „Zum göttlichen Erlöser“, (Burghardtgasse, 1200 Wien) in Abstimmung mit den PfarrerkollegInnen.
- ⊗ Religionsunterricht im Pflichtstundenausmaß von acht Stunden an AHS und/oder BHS.
- ⊗ teamorientierte und kollegiale Zusammenarbeit mit den Haupt- und Ehrenamtlichen.
- ⊗ guten, freundlichen Umgang mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- ⊗ die Unterstützung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Aufbau und bei der Weiterführung diverser Kreise und Aktivitäten.
- ⊗ Initiativen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
- ⊗ Fortführung der guten ökumenischen Kontakte.
- ⊗ Schwerpunktsetzungen im 20. Bezirk (in Abstimmung mit der/dem amtsführenden Pfarrer/in), darunter Hausbesuche, Besuche im Krankenhaus und Pensionistenheimen, Kontaktpflege mit der politischen Öffentlichkeit, mit den Einrichtungen im Stadtteil bzw. Grätzl.
- ⊗ Initiativen zur stärkeren Einbindung der Gemeindeglieder im Alter von 25 bis 40 Jahren.

Schwerpunktsetzungen bei der Aufgabenverteilung sind beabsichtigt, werden durch die Gemeindeordnung geregelt und erfolgen im Einvernehmen mit den Beteiligten und dem Presbyterium.

#### **Wir bieten**

- ⊗ eine der beiden Dienstwohnungen im Pfarrhaus (115 bzw. 125 Quadratmeter) im ersten Stock des Pfarrhauses.
- ⊗ einen Garten zur Mitbenützung.
- ⊗ einen Autoabstellplatz im Hof.
- ⊗ Im Erdgeschoß des Pfarrhauses befinden sich die Pfarrkanzlei, ein Arbeitszimmer, Räume für Gemeindeaktivitäten und eine vermietete kleine Wohnung.
- ⊗ Im Keller gibt es einen weiteren Veranstaltungsraum.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung und bitten, diese bis 8. Mai 2006 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt, Am Tabor 5, 1020 Wien, zu richten.

Auskünfte erteilen:

Pfarrer Mag. Rainer Gottas, Tel. 0699-18877715,  
Kuratorin Gerlinde Barton, Tel. (01) 332 60 03.

## Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

128. HB 01; 389/2006 vom 2. Feber 2006

### Geschäftsordnung der Synode H. B. — Amtswegige Berichtigung

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) werden in der Geschäftsordnung der Synode H. B. (ABl. Nr. 186/1998, 146/1999, 257/2000 und 320/2000) nachstehende Verweise auf Bestimmungen der Kirchenverfassung, der Kirchlichen Verfahrensordnung und der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung wie folgt amtswegig berichtigt.

§ 1 Abs. 2: statt § 160 Abs. 2 Kirchenverfassung → Art. 78 Abs. 1 KV

§ 1 Abs. 2: statt § 162 Abs. 1 KV → Art. 73 Abs. 4 und 5 KV

§ 1 Abs. 3: statt § 162 Abs. 3 KV → Verweis wird eliminiert!

§ 3 Abs. 7: statt § 163 KV → Verweis wird eliminiert!

§ 3 Abs. 8: statt § 164 Abs. 1 KV → Verweis wird eliminiert!

§ 3 Abs. 8: statt § 164 Abs. 2 KV → Verweis wird eliminiert!

§ 4 Abs. 3: statt § 163 KV → Verweis wird eliminiert!

§ 5 Abs. 1: statt § 160 Abs. 3 KV → Art. 73 Abs. 6 KV

§ 5 Abs. 2: statt § 160 Abs. 4 KV → Art. 73 Abs. 7 KV

§ 7 Abs. 1: statt § 161 KV → Art. 74 Abs. 1 KV und Art. 79 Abs. 1 KV

§ 8 Abs. 1: statt § 164 Abs. 1 KV → Verweis wird eliminiert!

§ 8 a Abs. 2: statt § 6 Abs. 1 KVO → § 7 Abs. 1 KVO

§ 10 Abs. 1: statt § 10 Abs. 11 KVO → § 11 Abs. 11 KVO

§ 10 Abs. 2: statt § 11 Abs. 1 bis 3 KVO → § 12 Abs. 1 bis 3 KVO

§ 10 Abs. 3: statt § 161 Abs. 1 Z. 14 KV → Art. 74 Abs. 1 Z. 12 KV

§ 11: statt § 11 Abs. 6 und 7 KVO → § 12 Abs. 6 und 7 KVO

§ 12 Abs. 1: statt § 169 Abs. 2 KV → Art. 83 Abs. 1 KV

§ 12 Abs. 2: statt § 169 Abs. 5 KV → Art. 80 Abs. 3 KV

§ 12 Abs. 3: statt § 169 Abs. 5 KV → Art. 80 Abs. 3 KV

§ 13 Abs. 1: statt § 168 Abs. 1 und 2 KV → Art. 84 Abs. 1 bis 3 KV

§ 13 Abs. 3: statt § 161 Abs. 1 Z. 5 und 7 KV → Art. 74 Abs. 1 Z. 3 und 7 KV

§ 13 Abs. 4: statt § 161 Abs. 1 Z. 6 und § 190 a Abs. 2 Z. 20 KV → Art. 74 Abs. 1 Z. 6 KV und Art. 98 Abs. 3 Z. 3 KV

§ 13 Abs. 5: statt § 161 Abs. 1 Z. 12 und des § 190 a Abs. 2 Z. 7, 7 a, 8 und 9 KV und § 28 KBO → Art. 74 Abs. 1 Z. 9 KV und des Art. 98 Abs. 3 Z. 9 a, 10, 13 und 16 KV und § 25 a KbFaO

§ 13 Abs. 6: statt §§ 168 und 201 → Art. 84 KV und Art. 113 KV

§ 16 Abs. 1: statt § 166 Abs. 1 KV → Art. 75 Abs. 1 KV

§ 16 Abs. 2: § 166 Abs. 2 KV → Verweis wird eliminiert!

§ 16 Abs. 2: statt § 166 Abs. 3 Z. 1 KV bzw. § 161 Abs. 1 Z. 5 bis 8 KV → Art. 99 Abs. 2 KV bzw. Art. 74 Abs. 1 Z. 3, 6 und 7 KV

§ 20 Abs. 5: statt § 10 Abs. 7 KVO → § 11 Abs. 7 KVO

## Motivenberichte

### Ordnung des geistlichen Amtes — Amtswegige Ergänzung

Im Motivenbericht zu Punkt 4. hieß es damals:

„Das Begehren schließlich, dass bei Ausschreibung der Stellen von nebenamtlichen HochschulpfarrerInnen in die Ausschreibung der Gemeindepfarrstelle die Tätigkeit in der EHG aufzunehmen ist, konnte legislativ nicht in der lex specialis berücksichtigt werden, auch weil diese Regelung sinnvoller Weise auch für andere Nebenämter ident anzuwenden ist. Daher wurde der Weg einer Ergänzung des § 117 KV gewählt, der durch die Totalredaktion so wie die anderen Besetzungsregeln in die OdgA übergeführt werden soll.“

Nach der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) und der damit verbundenen Änderungen in der Ordnung des geistlichen Amtes (ABl. Nr. 138/2005) werden nun in § 32 OdgA die Bestimmungen betreffend übergemeindliche Stellen zusammengefasst. Daher bietet es sich an, die Bestimmung hinsichtlich der Evangelischen Hochschulgemeinde in Österreich als Abs. 4 hier anzufügen.

### Superintendentialgemeindeordnung der Evangelischen Superintendenz A. B. Kärnten

I. In mehreren §§ der KV wird auf eine Superintendentialgemeindeordnung bzw. auf SuperintendentenstellvertreterInnen (Senioren) Bezug genommen. Es sind dies folgende Bestimmungen:

#### A. Superintendentialgemeindeordnung

1. Lt. § 138 Z. 7 KV gehört es zu den Aufgaben der Superintendentialversammlung, eine Superintendentialgemeindeordnung zu beschließen.

2. Lt. § 140 Abs. 1 KV kann in der Superintendentialgemeindeordnung der Vorsitz in der Superintendentialversammlung anders geregelt werden.

3. Lt. § 137 Abs. 2 KV kann durch die Superintendentialgemeindeordnung die Anzahl der Mitglieder der Superintendentialversammlung in bestimmtem Umfang erhöht werden.

4. Lt. § 158 Abs. 1 KV wird durch die Superintendentialgemeindeordnung der Wirkungskreis der Senioren geregelt.

*B. Superintendentenstellvertreter (Senioren)*

1. Lt. § 138 Z. 9 KV gehört es zu den Aufgaben der Superintendentenversammlung, die Senioren zu wählen.

2. Lt. § 144 Abs. 1 Z. 4 KV sind zwei Senioren zu wählen.

3. Lt. § 144 Abs. 1 Z. 5 KV ist ein dritter Senior dann zu wählen, wenn hierfür die Zustimmung des Synodalausschusses vorliegt (jeweils für eine Funktionsperiode).

**II.** Auf Grund dieser KV-Bestimmungen wurde vom Superintendentenausschuss der Entwurf einer Superintendentengemeindeordnung, auch unter Heranziehung von in anderen Diözesen bereits bestehenden Superintendentengemeindeordnungen, zu der auch die Stellungnahmen der Pfarrgemeinden eingeholt wurden, erstellt. In diesem Entwurf sind einerseits Regelungen der KV wiedergegeben und andererseits verschiedene Regelungen für den Bereich der Diözese Kärnten vorgesehen. Dies sind vor allem:

- a) Da die Bezeichnung der Superintendenz gesetzlich festgelegt ist (BGBl. 242/1961), kann es nicht heißen „Superintendentengemeindeordnung für die Superintendenz A. B. Kärnten und Osttirol“.
- b) in § 2 weitere zu wählende Mitglieder der Superintendentenversammlung:
  - geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, die in Zukunft einmal eine Teilzeitstelle, die nicht mit der Leitung eines Pfarramtes verbunden ist, inne haben werden,

- die FachinspektorInnen für den evangelischen Religionsunterricht,
  - ein zweiter Vertreter/eine zweite Vertreterin der Diakonie im Hinblick darauf, dass in Kärnten zwei diakonische Anstalten (Waiern und Treffen) bestehen,
  - sowie je ein Vertreter/eine Vertreterin der Evang. Frauenarbeit und der Evang. Jugend.
- c) in § 4 wurde eine Entlastungsmöglichkeit des Superintendenten von der Vorsitzführung für einzelne Tagesordnungspunkte vorgesehen.
  - d) in §§ 5 bis 7 die Möglichkeit der Gliederung in drei Regionen, für die jeweils ein Senior/eine Seniorin zur Unterstützung des Superintendenten/der Superintendentin vorgesehen ist. Diese Regelung hat sich in der Vergangenheit bereits bewährt, wird aber nunmehr festgeschrieben.  
Sollte einmal die Wahl eines 3. Seniors nicht bewilligt werden, so müsste die Aufteilung der Gemeinden eben nur auf 2 Regionen erfolgen.
  - e) in §§ 8 bis 9 die Errichtung des Schulamtes, das ebenfalls bereits besteht.
  - f) in § 10 die Angabe jener Aufgabengebiete, für die Diözesanbeauftragte bestellt werden sollen. Auch dies ist bisher in vielen Fällen schon ohne schriftliche Festlegung erfolgt.
  - g) in § 13 Abs. 2 b die Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Superintendentenausschusses, die von der Superintendentenversammlung aus ihrer Mitte zu wählen sind.

---

## K i r c h l i c h e   M i t t e i l u n g

---



Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

**Pfarrer i. R. Mag. Theodor HOCHHAUSER**

geboren am 15. September 1912 in Wald am Schoberpass, am Sonntag, dem 5. März 2006, im 94. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen treuen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer i. R. Mag. Theodor Hochhauser findet sich im Amtsblatt 1980 auf Seite 93 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 210; 828/2006 vom 7. März 2006.)



## Antrag auf Veränderung der Pfarrgemeindezugehörigkeit

Familiennamen:	Vorname:	Geburtsname:
Geburtsdatum:	Telefonnummer:	
Derzeitiger Hauptwohnsitz:	seit:	Zuständige Pfarrgemeinde:
Bisheriger Hauptwohnsitz/Wohnadresse:	Gewählte Pfarrgemeinde:	

Ich stelle hiermit den

### Antrag

**der Pfarrgemeinde *meiner Wahl/meines bisherigen Hauptwohnsitzes*<sup>\*)</sup> mit allen Rechten und Pflichten anzugehören und begründe dies wie folgt:**

Dieser Antrag gilt auch für:		
Name:	Geburtsdatum:	Hier sind im gemeinsamen Haushalt lebende evangelische Ehepartner und Minderjährige anzuführen, für die dieser Antrag auch gelten soll.

Datum: ..... Unterschrift: .....

Stellungnahme der Pfarrgemeinde des aktuellen Hauptwohnsitzes: Das Presbyterium hat in seiner Sitzung am ..... folgenden Beschluss gefasst: Dem Antrag wird zugestimmt/nicht zugestimmt*) Allfällige Begründung:	Stellungnahme <i>der gewählten Pfarrgemeinde/der Pfarrgemeinde des bisherigen Hauptwohnsitzes</i> <sup>*)</sup> : Das Presbyterium hat in seiner Sitzung am ..... folgenden Beschluss gefasst: Dem Antrag wird zugestimmt/nicht zugestimmt*) Allfällige Begründung:
Datum                      PfarrerIn                      KuratorIn	Datum                      PfarrerIn                      KuratorIn

**ACHTUNG:** Nach Stellungnahme beider Presbyterien ist das vollständig ausgefüllte Antragsformular zur Genehmigung an den Superintendentialausschuss (bei Pfarrgemeinden gleicher Superintendenz) bzw. an den Oberkirchenrat A. B. (bei Pfarrgemeinden verschiedener Superintendenzen) weiterzuleiten.

\*) Nicht Zutreffendes streichen

P. b. b. Erscheinungsort Wien

---

### **Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen**

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

---

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)**

**Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.**

---